

LEHRE VON DER RECHTMÄSSIGKEIT UND FREIHEIT DER SEXUELLEN HANDLUNGEN

(La légitimité des actes sexuels, St. Denis: Dardaillon 1929)

von

René Guyon (1876-1963)

I. REGELN DER RECHTMÄSSIGKEIT

- i. Die sexuellen Organe sind nichts Beschämendes; diese Scham entspricht lediglich einer primitiven und willkürlichen Konvention, die weder in den Regeln der Vernunft noch denen der Logik oder der Physiologie begründet ist: ebensogut könnten die Nase, die Zunge oder der Akt des Verschluckens als beschämend betrachtet werden.
- ii. Handlungen zur sexuellen Befriedigung dienen lediglich dem sexuellen Genuss. Man braucht sich des sexuellen Genusses genausowenig zu schämen wie jedes anderen natürlichen Genusses. Seine Ausübung hat, unabhängig von der bevorzugten Art und Weise, nichts mit Moral, Ehrbarkeit oder Würde der Personen beiderlei Geschlechts zu tun.
- iii. Es ist weder für den Mann noch für die Frau beschämend, sinnlichen Genuss zu geben oder zu empfangen: er entspricht der rechtmäßigen und natürlichen Ausübung einer physiologischen Funktion.
- iv. Der sexuelle Akt ist rechtmäßig, unabhängig davon, ob er zum Zwecke der Zeugung ausgeübt wird oder um seiner selbst bzw. des sinnlichen Genusses willen.
- v. Es steht jedem frei, sich den sinnlichen Genuss in der von ihm bevorzugten Weise zu verschaffen, mit der Einschränkung, dass er keine Jugendlichen als Partner wählt, dem anderen gegenüber keine Gewalt anwendet, noch sich des Betruges bedient: das Recht auf sexuellen Genuss ist ebenso natürlich, rechtmäßig und unwandelbar wie das Recht auf Nahrung.
- vi. Die Hygiene des Sexuellen und der sexuellen Organe ist Sache der Wissenschaft und der persönlichen Verantwortung.

II. REGELN DER FREIHEIT

- i. Das Fundament der sexuellen Freiheit muss unerschütterlich werden durch Zustimmung zur Lehre und zu den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit sexueller Handlungen; auf diese Weise sollen Verdrängungen und Hemmungen überwunden werden.
- ii. Die Grundsätze der mechanischen Theorie sollen auch auf die sexuelle Betätigung angewandt werden; d.h. ihre Wertung unterliegt nicht der Bedeutung des Objekts, sondern jede Ausübung des Aktes ist als befriedigend an sich anzusehen.
- iii. Sexuelle Beziehungen sollen nie als etwas Tadelnswertes angesehen werden, wenn sie ohne Gewaltanwendung und ohne Jugendliche vollzogen werden. Sie sind bei sich und bei anderen als höchst rechtmäßig und aner kennenswert zu betrachten; sie sind weder unmoralisch noch schändlich, und sie entsprechen ganz der menschlichen Würde, die durch das Befolgen der Naturgesetze nicht beeinträchtigt werden kann. Das Eingeständnis sexuellen Bedürfnisses ist ebensowenig lächerlich wie der Stolz auf die eigene Keuschheit; beides ist gleich ehrenwert.
- iv. Jede Idee ist zu bekämpfen, die Menschen wegen freier sexueller Betätigung herabsetzen könnte.
- v. Sexuelle Betätigung ist ohne Zögern auszuüben, sobald sie einem wünschenswert erscheint; einer der begehrenswertesten, delikatesten und rechtmäßigsten Genüsse der Menschheit, ein Selbstzweck ist darin zu sehen. Der sexuelle Akt ist keine Verletzung, sondern er ist als eine natürliche Huldigung anzusehen.
- vi. Alle Erscheinungsformen der Sexualität in Gestik und Sprache sind als üblich und natürlich anzusehen, wie andere physiologische Funktionen auch; unabhängig von ihrer Modalität sind sie weder ein anomales noch außerordentliches Ereignis.
- vii. Der sexuelle Akt ist nicht als eine moralische Gefahr zu betrachten; das wäre eine veraltete, an ein Tabu gebundene Auffassung. An die Stelle dieser Auffassung tritt der Begriff eines in sich und in seinen Folgen amoralischen Aktes.
- viii. Die eigene Enthalttsamkeit ist kein Beweis eigener Überlegenheit.
- ix. Sexuellen Handlungen sollen Begriffe wie Ehre, Ehrbarkeit oder gutes Betragen usw. nicht unterlegt werden; diese Begriffe haben mit physiologischen Organen und deren physiologischen Funktionen ebensowenig zu tun wie die Moral.
- x. Häufigkeit und Art der sexuellen Betätigung sollen ausschließlich durch Erwägungen der Hygiene und der Zuträglichkeit bestimmt werden, wie das bei anderen physiologischen Funktionen auch der Fall ist.

- xi. In das sexuelle Leben anderer soll man sich grundsätzlich nicht einmischen, es weder beurteilen noch verurteilen, sondern Distanz dazu wahren; niemand hat einem anderen, auch nicht dem Staat, Rechenschaft über seine sexuellen Handlungen abzulegen, solange er sie ohne Jugendliche und ohne Gewaltanwendung ausübt.
- xii. Ein ausgeglichenes, zufriedenes und glückliches Leben wird durch die ungehinderte und nicht versteckte Ausübung sexueller Bedürfnisse erreicht; die Angst, die manche Menschen davor empfinden, beruht auf einem grausamen Irrtum jener, die sich von künstlich errichteten Konventionen und Geboten der Verdrängung leiten lassen.

* * *

Literatur

Duca, Lo (Hrsg.)

Moderne Enzyklopädie der Erotik

Sexologia-Lexikon A-L

München / Wien / Basel: Verlag Kurt Desch 1963

S. 372-380

Humboldt-Universität zu Berlin

Magnus-Hirschfeld-Archiv für Sexualwissenschaft

http://www2.hu-berlin.de/sexology/Home_DE/home_de.html

René Guyon

<http://www2.hu-berlin.de/sexology/GESUND/ARCHIV/COLLGUY.HTM>

René Guyon: A List of his Publications

<http://www2.hu-berlin.de/sexology/GESUND/ARCHIV/GUYBIB.HTM>